

INFORMATIONSSCHREIBEN 1 | 2018





SPORTANLÄSSE

FIS Junioren- & U23 Langlauf WM
und 46. Internationaler Gommerlauf



Mit Erfolg und bei besten Bedingungen konnten die Wettkämpfe der FIS Nordischen Junioren- & U23 Langlauf Ski Weltmeisterschaften 2018 sowie der 46. Internationale Gommerlauf ausgetragen werden.

Der Gemeinderat dankt und gratuliert dem jeweiligen Organisationskomitee für die tadellose Organisation und Durchführung der Anlässe. Unser Dank richtet sich auch an die zahlreichen Helferinnen und Helfer, welche mit viel Engagement zum Gelingen dieser Anlässe beigetragen haben.





GEWERBEFRÜHSTÜCK

Nach erfolgreicher Durchführung der ersten Ausgabe hat der Gemeinderat am 28. November 2017 zum "2. Obergommer Gewerbefrühstück" eingeladen. Der Anlass stand unter dem Titel "Sportveranstaltungen im Goms – Chancen und Risiken".

Frau Anna Wallebohr, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Hochschule Luzern, Institut für Tourismuswirtschaft ITW, konnte als Referentin zu diesem Thema in der Sporthalle Oberwald begrüsst werden.

Am 26. April 2018 wird bereits die 3. Auflage des Obergommer Gewerbefrühstücks durchgeführt, dieses Mal unter dem Titel "Tourismus findet entlang der gesamten Wertschöpfungskette statt".

Es freut uns, Herr Damian Constantin, Direktor von Valais/Wallis Promotion als Referent zu diesem Thema zu begrüssen.

SRF SCHWEIZER FERNSEHEN – DOKU "HEIMWEH"

Mit "Heimweh" startet "SRF bi de Lüt" ein neues Format, welches Rückkehrer begleitet. Das SRF sucht Leute, die in den kommenden Monaten zurückkehren, dorthin wo Heimat ist. Egal, ob vom Ausland in die Schweiz, von der Stadt in den Heimatort oder von einem anderen Kanton zurück ins Elternhaus.

SRF dokumentiert das Leben der Rückkehrer vom Aufbruch bis zur Ankunft in der Heimat - und will wissen, ob das Heimweh gestillt werden konnte.

Kennen Sie Leute, die bald (idealerweise zwischen April und August 2018) zurückkehren? Melden Sie sich doch auf www.srf.ch/srfbideluet oder direkt bei Produzent Rolf Elsener: E-Mail rolf.elsener@srf.ch oder Telefon 044 305 59 22.



SICHERHEIT

DACHWASSER – SCHNEE AUF DEN DÄCHERN – SCHMELZWASSER

Wir erlauben uns Sie an dieser Stelle auf die Pflichten als Gebäudeeigentümer aufmerksam zu machen. Gemäss Art. 54 des Bau- und Zonenreglements ist es untersagt, Wasser, Dachwasser und Abwasser von Grundstücken über öffentliche Strassen, Wege und Plätze abzuleiten oder der Kanalisation zuzuführen. Alle Neubauten sind im Trennsystem zu entwässern. Wo und solange dies nicht möglich ist, hat der Eigentümer durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass das Dachwasser zu keinen Vereisungen öffentlicher Strassen führt. Geeignete Schneefangvorrichtungen sind obligatorisch. Wo sich die Traufseite der Strasse zukehrt, ist durch zweckentsprechende Massnahmen dafür zu sorgen, dass Schneerutschungen auf die Strasse ausgeschlossen sind. Der Eigentümer haftet für Schäden und Unfälle, die durch Schneerutsche oder Eisfall verursacht werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die bestehenden Gebäude.

Gemäss Art. 58, Abs. 1 OR hat der Eigentümer eines Gebäudes den Schaden zu ersetzen, der infolge mangelhaften Unterhalts verursacht wird. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind (Art. 58, Abs. 2 OR).

UMWELT – KAMINFEGERDIENST UND FEUERUNGSKONTROLLE

Im letzten Infoschreiben haben wir Sie informiert, dass das kantonale Amt für Feuerwesen ab 1. Januar 2018 die Konzession des Kaminfegersektors 14, welchem ebenfalls unsere angehört, an Kaminfegermeister Roland Loretan übertragen hat.

Gemäss Rückmeldungen aus der Bevölkerung wurden im letzten Jahr an einzelnen Gebäuden die Reinigung und Kontrolle der Feuerherde und der Abgasleitungen nicht durchgeführt. Falls eine Reinigung äusserst dringend ist, kann es sich die Firma Loretan einrichten, diese anstatt im Herbst schon früher auszuführen. Der Rayonleiter für die Region Goms, Herr Salzmann Sebastian, ist für Terminvereinbarungen unter der Nummer 079 717 29 33 erreichbar.



UMWELT – ALTEISENSAMMLUNG

Materialannahme	Fr, 4. Mai 2018 und Sa, 5. Mai 2018
Ort	Oberwald: beim Schulhaus Obergesteln: keine Annahmestelle Ulrichen: beim Werkhof
Alteisen und Leichtmetalle (Küchenöfen, Pfannen etc.)	gratis
Elektro-Grossgeräte (Waschmaschinen, Herde, Heizkörper etc.)	gratis
Kühlschränke	gratis
Boiler	CHF 15.— / Stück
Altautos, mit Fahrzeugausweis	CHF 90.—
Altautos, ohne Fahrzeugausweis	CHF 140.—
Pneus ohne Felgen	CHF 5.— / Stück

Für die Deponierung von Altautos setzen Sie sich bitte direkt mit dem Werkhof in Verbindung (+41 79 174 92 69).

Wir bitten Sie, nur oben beschriebenes Material an der Sammelstelle abzugeben. TV- und Radiogeräte, Computer, Plastikstühle, Koffer und dergleichen gehören nicht in die Alteisensammlung.

Gleichzeitig danken wir Ihnen, dass Sie sich an die angegebenen Materialannahme-Termine halten.



SMS – DIENST GEMEINDE OBERGOMS

Die Gemeinde Obergoms richtet einen SMS-Dienst ein. Alle Interessierten können sich via SMS am Dienst anmelden und erhalten zusätzliche Informationen oder Erinnerungen zu:

- Abstimmungen und Wahlen
- Ur- und Burgerversammlungen
- Alteisensammlungen und Sonderabfallsammlungen
- Informationsanlässe und spezielle Veranstaltungen
- geplante Unterbrüche der Wasser- und Stromversorgung
- ausserordentliche Ereignisse
- usw.

Sie sind interessiert?

So können Sie sich beim neuen SMS – Dienst anmelden:

Mit Anbieter Swisscom, Lycamobile, M-Budget Mobile, Much, Wingo Mobile:

Senden Sie **START ABO OBERGOMS** an die Nummer **963**

Mit Anbieter Sunrise, Salt:

Senden Sie **START OBERGOMS** an die Nummer **963**

Die erfolgreiche Registration wird umgehend per SMS bestätigt. Diese SMS ist kostenlos. Künftige Benachrichtigungen sind kostenpflichtig mit 20Rp/SMS.

Falls Sie das Abo kündigen wollen ist dies jederzeit möglich:

Senden Sie **STOP OBERGOMS** an die Nummer **963**



KURZINFORMATION ZUM KANTONALEN BAUGESETZ UND ZUR BAUVERORDNUNG

Das neue kantonale Baugesetz (BauG) und die neue Bauverordnung (BauV) sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Es ergeben sich dadurch jedoch keine grundlegenden Änderungen. Die wichtigsten Änderungen können wie folgt zusammenfassend dargestellt werden:

- In Bezug auf das **Baubewilligungsverfahren**:
 - Die einzureichenden Unterlagen für die Baueingabe wurden präzisiert und die **Formulare** entsprechend **aktualisiert**. Neu wird verlangt, dass auf dem Situationsplan für die Festlegung der Höhenkoten von einem patentierten Geometer ein Fixpunkt bezeichnet wird (Art. 28 j BauV). Unvollständige und/oder vorschriftswidrige Dossiers werden innert 10 Tagen zurückgewiesen (Art. 31 BauV).
 - Für sämtliche Bauten ausserhalb der Bauzone (inkl. **Bauten in der Maiensäss- und Erhaltungszone**) ist die Kantonale Baukommission (KBK) zuständig. Für solche Gesuche ist das „Baugesuchsformular in kantonaler Zuständigkeit“ zu verwenden und das Gesuch ist direkt beim Kantonalen Bausekretariat (KBS) einzureichen.
 - Für die Bewilligung von **Strassenreklamen** innerhalb der Bauzone sind neu die Gemeinden zuständig. Die Gesuche sind jedoch der Kantonalen Signalisationskommission (KKSS) zu unterbreiten, die eine Spezialbewilligung aus der Sicht der Strassensicherheit erteilt. Für zeitlich begrenzte Bewilligungen von maximal 60 Tagen (Plakate, Spruchbänder, usw.) ist nach wie vor die Kantonspolizei zuständig.

- In Bezug auf die **materiellen Bauvorschriften**:
 - **Abstände (Art. 7 ff BauG)**: Die kantonale Baugesetzgebung gibt für Abstände keine Masse mehr vor. Es kommen ausschliesslich die Abstände des Bau- und Zonenreglementes sowie der Brandschutzvorschriften zur Anwendung.
 - **Vorspringende Gebäudeteile (Art. 5 BauV)**: Vorspringende Gebäudeteile, die höchstens 1.50 m über die Fassadenflucht hinausragen und damit für den Grenzabstand nicht relevant sind, dürfen nicht mehr als ein Drittel der Fassade ausmachen. Der Höchstanteil von einem Drittel gilt nicht für Balkone.



- **Anbauten und Kleinbauten (Art. 7 BauV):** Anbauten und Nebenbauten können eine Grundfläche von höchstens 10 m² und eine Höhe von höchstens 3 m aufweisen.
- **Geschosse (Art. 12 BauV):** Die Definition der Geschosse erfuhr folgende Änderungen:
 - Ein Geschoss gilt als **Untergeschoss**, wenn dessen Oberkante des fertigen Bodens im Mittel höchstens bis zu **1 m** über die Fassadenlinie (Schnittlinie des massgebenden Terrains entlang der Fassade) hinausragt.
 - Beim **Dachgeschoss** darf die Kniestockhöhe max. 1.5 m betragen.
 - Beim **Attikageschoss** muss eine Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um mind. 2.5 m zurückversetzt sein.
- **Nutzungsziffern (Art. 18 BauG):** Bis zur Festlegung der Nutzungsziffer im BZR wird die heutige Ausnützungsziffer (AZ) bereits durch die Geschossflächenziffer (GFZ) ersetzt, indem die Werte der AZ mit dem Faktor 1.333 multipliziert in GFZ-Werte umgewandelt werden (vgl. Anhang BauV). Falls es für den Gesuchsteller günstiger ist, wird jedoch bis zur Anpassung des BZR die altrechtliche AZ angewandt (Art. 70 BauG).

Soweit das aktuelle Bau- und Zonenreglement der Gemeinde von diesen Vorschriften abweicht, sind die neuen kantonalen Bauvorschriften massgebend.

Folgende Änderungen sind von Bedeutung, die erst nach einer bestimmten Übergangsfrist zur Anwendung gelangen:

- **Planverfasser (Art. 40 BauG):** Mit Ausnahme von unbedeutenden Bauten müssen die Baupläne von einer ausgewiesenen Fachperson erstellt werden. Diese Bestimmung ist erst ab dem 1. Januar 2023 massgebend (Art. 70 Abs. 4 BauG).
- **Höhenmasse (Art. 11 ff BauG):** Die Definition der Gebäudehöhen wurde neu festgelegt. Diese neuen Bestimmungen sind bis am 1. Januar 2025 ins Bau- und Zonenreglement (BZR) aufzunehmen. Bis dahin werden die Gesamthöhe und die Fassadenhöhe nach altem Recht berechnet (Art. 70 Abs. 1, 2 BauG).
- **Nutzungsziffern (Art. 18 ff BauG):** Anstelle der heutigen Ausnützungsziffer wurden verschiedene neue Arten von Nutzungsziffern eingeführt. Die Nutzungsziffern sind bis am 1. Januar 2025 im BZR zu regeln.



LIBERALISIERUNG DER AMTLICHEN VERMESSUNG

Die Nachführungsarbeiten der Amtlichen Vermessung wurden bisher für jede Gemeinde mittels Nachführungsvertrag zwischen dem Kanton und einem bestimmten Geometer geregelt. Seit dem 1. April 2018 gibt es nicht mehr einen Geometer, der für die Nachführung der amtlichen Vermessung in einer Gemeinde zuständig ist. Somit kann ab sofort jeder, der eine Änderung an seinem Grundeigentum vornehmen möchte, selbst einen Geometer bestimmen.

Die Nachführung der Bestandteile der Amtlichen Vermessung, die einer Bewilligungs- oder öffentlichen Auflagepflicht unterstellt sind, wie beispielsweise Gebäude, ist durch die Gemeinde zu organisieren. Für die Nachführung der neuen oder veränderten Objekte beauftragt die Gemeinde einen Geometer. Die Gemeinde bezahlt den Geometer für diese Arbeiten und stellt den vorgeschossenen Betrag dem Eigentümer in Rechnung.

Stellt der Geometer während der Gebäudenachführung fehlende Grenzzeichen fest, ist dieser verpflichtet, den betroffenen Eigentümern dies anzuzeigen und gleichzeitig die Wiederherstellung von Amtes wegen, auf Kosten der Eigentümer, vorzunehmen.

Neu sind auch die projektierten Objekte (z.B. bewilligte Gebäude) Bestandteil der amtlichen Vermessung. Die Gemeinde teilt dem Geometer, welcher den Situationsplan unterzeichnet hat mit, dass das Bauvorhaben bewilligt ist. Der Geometer nimmt die Nachführung des projektierten Objektes vor. Die Kosten der Nachführung trägt der Verursacher (Baugesuchsteller).



KURZINFORMATION ZUM RAUMPLANUNGSGESETZ

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) verlangt eine Überprüfung der Bauzonengrösse. Der kantonale Richtplan, der vom Grossen Rat beschlossen wurde und im Jahre 2019 vom Bundesrat genehmigt wird, legt Vorgaben bezüglich der Überprüfung der Bauzonen für die Gemeinden fest.

Gemäss dem Entwurf des kantonalen Richtplanes kommen auf die Gemeinden folgende Aufgaben zu:

- innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigung des kantonalen Richtplanes (bis 2021) sind Flächen der Bauzone, die über den Bedarf der nächsten 15 Jahre hinausgehen, mittels **Planungszonen oder anderen Massnahmen** zu blockieren.
- Innerhalb **von 5 Jahren** nach Genehmigung des kantonalen Richtplanes (2024) sind die Flächen, die den Bedarf der nächsten 15 Jahre übersteigen, jedoch bis in 30 Jahren benötigt werden (Siedlungsgebiet), einer Zone der 2. Erschliessungsetappe oder einer Zone mit späterer Nutzungszulassung bzw. unbestimmter Nutzung (ZUN) zuzuweisen; die Flächen, die den Bedarf der nächsten 30 Jahren überschreiten, sind zurückzuzonen d.h. der Landwirtschaftszone zuweisen.

Die Gemeinde analysiert zurzeit die Bauzonengrösse im Hinblick auf die erwünschte Raumentwicklung in der Gemeinde und bereitet erste Planungsmassnahmen vor. Die Bevölkerung wird diesbezüglich an der nächsten Urversammlung näher informiert.



FLURSTRASSEN – PWI

Die im Herbst 2017 begonnen Arbeiten des Projekts PWI (Periodische Wiederinstandstellung) der Mattenstrasse Obergesteln werden im Frühjahr 2018 beendet. Die weitere Terminplanung sieht vor, dass im Sommer 2018 die untere Haltenstrasse Obergesteln instand gestellt wird. Die Arbeiten am Bergweg Ulrichen sind für Sommer 2019 geplant. Die Ausführung der Arbeiten an der Gerenstrasse Oberwald wird nach Abschluss des KW Gere stattfinden.

VERANSTALTUNGEN

Gerne können Sie Ihre Veranstaltungen melden an gemeinde@obergoms.ch.



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute und eine schöne Frühlingszeit.



BETRIEBSFERIENLISTE

Oberwald

Hotel Ahorni	23. März bis 18. Mai
Hotel Alpenhof	30. April bis 31. Mai
Hotel Furka	3. April bis 30. Mai
Hotel Rhonequelle	20. März bis ca. Ende Mai
Hotel Tannenhof	1. März bis auf weiteres
Hotel Sporthotel	25. März bis 15. Juni
Hotel Glacier du Rhône, Gletsch	bis ca. Ende Mai
Hotel Alpenrösli, Grimselpass	bis ca. Ende Mai
Hotel Grimselblick, Grimselpass	bis ca. Ende Mai
Hotel Grimsel Passhöhe, Grimselpass	bis 2. Juli
Holiday Camp	3. April bis Mitte Mai
Bürli-Schiirli-Hofbeiz	im Sommer Gruppen auf Anfrage
Restaurant Bahnhofbuffet	1. Juni bis 17. Juni
Restaurant-Pizzeria Al Ponte	9. April bis 12. Mai

Obergesteln

Hotel Hubertus	2. April bis 31. Mai
Gasthaus Grimsel	2. April bis 30. Mai
B&B zum Lärch	9. April bis 17. Mai
Golf-Restaurant Source du Rhône	19. März bis 9. Mai
Vasa Bar	3. April bis Herbst (Umbauarbeiten Sommer)

Ulrichen

Hotel Alpina	18. März bis 9. Mai
Hotel Astoria	19. März bis 1. Juni
Hotel Nufenen	12. März bis 13. Juni
Hotel Walser	durchgehend geöffnet
Restaurant Gommer-Träff	13. Mai bis 10. Juni
Restaurant Nufenenpass	bis ca. Ende Mai